

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 1

Artikel: Die Militärgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun ist anzunehmen, daß die Sozialdemokratische Partei 1958 ihre Initiative wohl nur deshalb lanciert hat, um «Schlimmeres» zu verhüten, d. h. um zu verhindern, daß die Leute vom «Atomtod-Komitee» in der Partei Oberwasser erhielten. Im Endeffekt aber ist auch diese gemäßigte Fassung geeignet, die Abwehrkraft unserer Armee zu schwächen, und zwar *entscheidend* zu schwächen.

Da nun die Behandlung der beiden Initiativen in Sichtweite rückt, dürfte die menschenverachtende, tödliche Drohung des Diktators im Kreml auch den Initiativen zu denken geben und sie veranlassen, ihren Standpunkt nochmals zu überprüfen. Wir hoffen das vor allem von den führenden Instanzen der Sozialdemokratischen Partei, die als gute Schweizer sich solidarisch fühlen mit dem zitierten Kommentar ihres Basler Parteiorgans. *Im wahrsten Sinne unerschrocken und standfest wäre es, wenn die Sozialdemokratische Partei unter dem Eindruck der unverhüllten bolschewistischen Kriegslüsterheit, ihre Initiative zurückziehen würde.* Durch diese Tat würde sie sich wirklich «auf der Höhe zeigen» und der Armee und dem geistigen Abwehrwillen unseres Volkes einen unschätzbaren Dienst erweisen.

Diese Hoffnung auf einen Akt hohen staatspolitischen Bewußtseins besteht leider nicht beim «Atomtod-Komitee», obwohl gerade diese Leute, soweit sie nicht selber Anhänger der bolschewistischen Tyrannei sind,

in ihren Bestrebungen von Moskau Lügen gestraft werden. Wir fürchten, daß die Manager in diesem Komitee ihre Gesinnung und ihr Tun und Lassen zu sehr und auch bewußt mit der Politik des Kremels koordinieren, als daß sie sich zu einer solchen Tat entschließen könnten. Und wir sind überzeugt, daß die pazifistischen Mitläufer und Vorgeschobenen zu fest in ihre beziehungs-fremden Ideen verrannt sind, um nun endlich zu erkennen, wie sehr sie in Tat und Wahrheit die Geschäfte der bolschewistischen Aggressoren besorgen.

Seit dem 31. August 1961 sind die Grenzen nun mit aller wünschbaren Deutlichkeit gezogen. Wer jetzt noch die Parolen der kommunistischen «Friedenskämpfer» und «Atomtodgegner» sich zu eigen macht; wer nicht offen, ehrlich und hundertprozentig abrückt von jenen, die den Westen und die Schweiz schwächen wollen, um den Sieg des Bolschewismus zu sichern — der wird es sich nun gefallen lassen müssen, als ein Partisan des Kremels bezeichnet und angeprangert zu werden — ungeachtet seiner Stellung, seines Ranges und seiner Parteizugehörigkeit.

Unerschrocken und standfest sein gegen außen und gegen innen, ist das Gebot der Stunde!

Heben wir die Schlagkraft unserer Armee!

Stärken wir unsere geistige Abwehrbereitschaft!

Zeigen wir uns auf der Höhe!

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung

Die Erwerbsersatzordnung

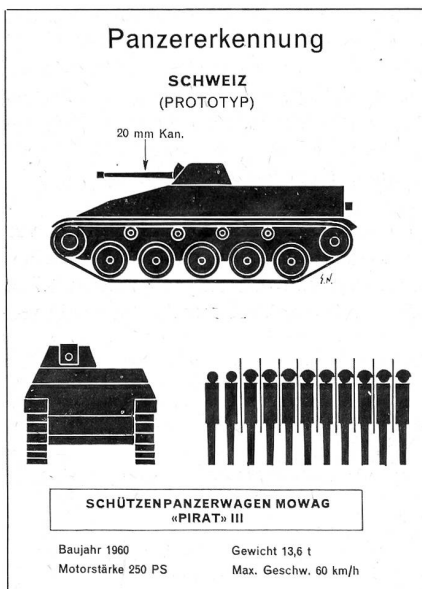
Die heute gültige Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige, im Bundesgesetz vom 25. September 1952/6. März 1959, ist ein militärisches Sozialwerk relativ jungen Datums. Bis nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges hatten die Angehörigen von Wehrpflichtigen, die durch deren Dienstleistung in Not gerieten, Anspruch auf die *Wehrmannsnotunterstützung*. Die Leistungen dieser Sozialeinrichtung waren sehr bescheiden. Dazu kam, daß jedes einzelne Gesuch um eine Unterstützung von der Wohnsitzgemeinde des Wehrpflichtigen, genau dahin überprüft wurde, ob wirk-

lich eine Notlage vorlag. Dies hatte zur Folge, daß die Wehrmannsnotunterstützung manchem Wehrpflichtigen als Armenunterstützung erschien, trotzdem das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmte.

Mit dem Erlaß der *Lohnersatzordnung* für die Unselbständigerwerbenden auf den 1. Februar 1940, der *Verdienstersatzordnung* für die Selbständigerwerbenden einige Monate später und der *Studienausfallordnung* im Jahre 1945 wurde die wirtschaftliche Sicherung der dienstleistenden Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates für die Zeit des Aktivdienstes auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Es wurden insgesamt fünf Arten von Leistungen eingeführt, nämlich die Haushaltungsentschädigung, die Entschädigung für Alleinstehende sowie die Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen. Die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen waren so genau umschrieben, daß die — gegenüber der Wehrmannsnotunterstützung erhöhten — Entschädigungen ohne eingehende Untersuchungen der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes Wehrpflichtigen und in kürzester Frist ausbezahlt werden konnten. Dies hatte zur Folge, daß das neue Sozialwerk unter den volkstümlichen Bezeichnungen «Lohnausgleich» oder «Wehrmannschutz» binnen kurzem von der Zustimmung des ganzen Schweizervolkes getragen wurde. Seine Ausgaben wurden durch einen Lohnabzug von 2 % der Unselbständigerwerbenden, einen gleich hohen Beitrag der Arbeitgeber sowie durch entsprechende Leistungen der Selbständigerwerbenden und der Studie-

renden als Solidaritätsabgabe der Nichtdienstleistenden zugunsten der dienstleistenden Personen finanziert. Dazu kamen noch Beiträge vom Bund und den Kantonen. Mit der Durchführung dieser neuen Regelung wurden besonders zu diesem Zweck geschaffene Ausgleichskassen, unter Mitwirkung der militärischen Rechnungsführer (Fouriere) betraut.

Während des Zweiten Weltkrieges wurden an Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigungen insgesamt rd. 1200 Mill. Fr. ausgerichtet gegenüber bloß rund 60 Mill. Fr. an Wehrmanns-



Adj.-Uof. A. Z. in W.

Die Wehrpflicht in der Sowjetunion, geschätzter Kamerad, weist sehr eigene Bedingungen auf. Sie beruht auf blindem Gehorsam und auf Furcht; der einfache Soldat ist heute noch genau so der unbedingte Sklave seines Offiziers, wie dies in der Zarenzeit der Fall war, und der Offizier ist nach wie vor Angehöriger einer privilegierten Kaste. Bemerkenswert ist, daß im kommunistischen Rußland das Gehalt der höchsten Dienstgrade 115mal über dem Sold der untersten Dienstgrade liegt, während das Verhältnis in der britischen Armee 20,5 und in der amerikanischen Armee 15 ist. Einfache Soldaten müssen die Gefreiten grüßen; Hauptleute müssen sich von Majoren getrennt halten. Und doch funktioniert das System, und die sowjetischen Streitkräfte sind äußerst stark.

notunterstützungen während des Ersten Weltkrieges. Trotzdem ergab sich am Ende des Zweiten Weltkrieges ein Einnahmenüberschuß von ungefähr 1160 Mill. Fr.

Zur Ueberführung dieser Vollmachtenregelung ins ordentliche Recht und damit für die Zeit des Instruktionsdienstes — was dank der sehr guten Erfahrungen als beinahe selbstverständlich erschien — wurde im Jahre 1947 in Art. 34^{ter} der Bundesverfassung bestimmt, daß der Bund befugt sein soll, Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes aufzustellen. Als Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung erging am 25. September 1952 das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige («Erwerbssersatzordnung»), das auf den 1. Januar 1953 in Kraft trat und am 6. März 1959, mit Wirkung ab 1. Januar 1960, revidiert wurde. Dieses Gesetz behielt die bewährten Grundsätze der früheren Ordnung bei, faßte aber alle drei in eine Ordnung zusammen und führte weitere große Vereinfachungen durch.

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben heute alle männlichen und weiblichen Wehrpflichtigen für jeden in der schweizerischen Armee geleisteten besoldeten Dienstag, gleichgültig ob der Wehrpflichtige vordienstlich erwerbstätig oder nicht erwerbstätig war und ob er in der Schweiz oder im Ausland wohnte. Es werden ausgerichtet:

1. Eine *Haushaltungsentschädigung* an alle verheirateten männlichen Wehrpflichtigen sowie an nichtverheiratete männliche und weibliche Wehrpflichtige, die mit Kindern zusammenleben oder wegen ihrer beruflichen oder amtlichen Stellung gehalten sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Die Haushaltsentschädigung wird nach dem vordienstlichen Erwerbseinkommen abgestuft, beträgt jedoch mindestens 5 Franken und höchstens 15 Franken pro Tag.
2. Eine *Entschädigung für Alleinstehende* an alle Wehrpflichtigen, denen kein Anspruch auf Haushaltsentschädigung zusteht, somit auch an die verheirateten weiblichen Wehrpflichtigen. Die Entschädigung für Alleinstehende beträgt 40 % der entsprechenden Haushaltsentschädigung, mindestens jedoch 2 Franken und höchstens 6 Franken pro Tag. Für Rekruten beträgt sie immer 2 Franken pro Tag.

Die Mindestansätze der beiden genannten Entschädigungsarten betragen 7 bzw. 4 Franken pro Tag für Wehrpflichtige, die *Beförderungsdienste* leisten. Diese zur Förderung des Kadernachwuchses in der Armee erlassene Bestimmung wirkt sich vor allem für Studierende, Lehrlinge und Bauernsöhne günstig aus.

3. Die *Kinderzulage* für jedes Kind des Wehrpflichtigen, das das 18. oder, wenn es sich in Ausbildung befindet, das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Kinderzulage beträgt 2 Franken pro Tag für jedes Kind.

4. Die *Unterstützungszulage* für vom Wehrpflichtigen vordienstlich unterstützte nahe Verwandte. Sie beträgt bis zu 4 Franken pro Tag für die erste und bis zu 2 Franken pro Tag für jede weitere unterstützte Person.

5. Die *Betriebszulage* für vordienstlich selbständig erwerbende Wehrpflichtige mit einem Betrieb. Sie beträgt 3 Franken pro Tag.

Die *gesamte Entschädigung*, ohne die Betriebszulage, darf pro Tag 28 Franken und 90 % des vordienstlichen Erwerbseinkommens nicht übersteigen.

Während in den Jahren 1948 bis 1959 die Ausgaben zu ungefähr der Hälfte aus dem genannten Ueberschuß aus der Kriegszeit von 1160 Mill. Fr. — also beitragslos — finanziert wurden, wird seit dem Jahre 1960 ein Zuschlag von einem Zehntel zu den AHV-Beiträgen erhoben, der jährlich ungefähr 75 bis 80 Mill. Fr. abwirft. Im Jahre 1960 wurden etwas über 63 Mill. Fr. an Entschädigungen ausgerichtet; dieser Betrag wird aber rasch ansteigen, da vom laufenden Jahr an die besonders kinderreichen Jahrgänge 1941 ff. ins wehrpflichtige Alter treten werden.

Wird dazu noch berücksichtigt, daß — nicht zuletzt dank dem Ansporn der Erwerbssersatzordnung — die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern während deren Dienstleistungen in ständig zunehmendem Maße freiwillige sowie einzel- und insbesondere gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte Mehrleistungen über die gesetzlichen Leistungen hinaus zukommen lassen, wird der große soziale Fortschritt auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Sicherstellung der dienstleistenden Wehrpflichtigen und ihrer Familien augenfällig.

Neues aus fremden Armeen

Der fliegende Mensch ist Tatsache geworden

Es ist ein alter Traum der Menschen, das Fliegen mit eigenen Kräften lernen zu können. Unzählige Versuche sind schon unternommen worden, der Erdschwere zu entfliehen, sich den Vögeln gleich in die Lüfte zu schwingen oder aus der Höhe gleitflugähnlich in die Tiefe zu schweben. Aber der «beflügelte Mensch» und andere oder ähnliche Konstruktionen vermochten bis heute einfach nicht zu befriedigen. Entweder war das Unfallrisiko noch zu groß oder der «Vogelmensch» mit seiner Ausrüstung noch derart behindert, daß das «unbeschwerte Fliegen», wie es uns die gefiederten Freunde vormachen, zu plump vor sich ging.

Aber sozusagen über Nacht hat eine neue Erfindung aus Amerika den fliegenden Menschen Tatsache werden lassen. Nicht einmal ein «Flügel Schlag» ist notwendig dazu. Aehnlich wie sich der Schwimmende mit einem Gürtel über Wasser zu halten vermag, dient nun ein sogenannter Raketengürtel (Raketenkörsett) dazu, den Menschen in die Höhe zu tragen, einen Luftsprung von über 100 m zu machen oder über einen kleinen Berg zu springen. Ohne Kraftanstrengung, ohne mit der Wimper zu zucken. Mutet das nicht fast unheimlich an? Wie ein Phantom geistert der Mensch plötzlich in

der Luft herum, überraschend, lautlos. Vielleicht auch sinnlos?

Die Anfangserfolge dieser neuen Erfindung sind nicht zu unterschätzen. Sie dürften speziell auf militärischem Gebiet eine ganz neue Situation sowohl in der Erd- als auch in der Luftstrategie hervorrufen. Aber auch der private Mensch — man denke nur an eine Verfeinerung oder Verkleinerung der Apparatur — wird vielleicht eines Tages seinen «Nutzen» daraus ziehen: Von Zuhause bis zum Arbeitsplatz läßt man sich tragen, die Hausfrau besorgt ihre Kommissionen mit dem neuen Luftkorsett, oder man besucht die Freunde im Hochhaus mühelos schwebend, am Fenster draußen anklopfend. Zweifellos: Der fliegende Mensch geht noch interessanteren Zeiten entgegen...

Tic



Der amerikanische Ingenieur Harold Graham, von der Firma Bell Aerosystems Company, hat mit dem Versuchsmodell eines Raketengürtels viele erfolgreiche Versuche unternommen, die ihn zum ersten «fliegenden Menschen» werden ließen. Der Raketengürtel besteht aus einem Behälter mit Wasserstoffsperoxyd, das beim Kontakt mit einem gasförmigen Katalysator aus zwei Öffnungen entweicht und dadurch den Träger des Gürtels mühelos in die Höhe hebt.



Die Ueberquerung von Flüssen, Schluchten (militärischen Minenfeldern) und so weiter, bietet mit Hilfe des Raketengürtels keine Schwierigkeiten.